

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 25.04.2017
BV-0022/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Patrick Säuberlich

Datum:	25.04.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	29.05.2017							
Hauptausschuss	15.06.2017							
Gemeinderat	22.06.2017							
Ortschaftsrat Meitzendorf	19.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Steven Kraft als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Rücktritt des bisherigen Ortswehrleiters der Ortswehr Meitzendorf, Kamerad Mirko Gericke zum 31.12.2016, wurde eine Neuwahl notwendig.

Die Neuwahl der Ortswehrleitung erfolgte am 28.01.2017 auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehr. Im Ergebnis dieser Wahl, wurde der Kamerad Steven Kraft zum Ortswehrleiter der Ortswehr Meitzendorf gewählt.

Da der Kamerad Steven Kraft am 25.06.2015 als stellvertretender Ortswehrleiter Berufen wurde, muss vor der Berufung zum Ortswehrleiter die Abberufung als stellvertretender Ortswehrleiter erfolgen.

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 14.03.2017 wird bestätigt, dass der Kamerad Steven Kraft die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt.

Damit kann er in die Funktion des Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Steven Kraft als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf abuberufen und anschließend als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori-
--	--------------------------------------	--------------------	--

			Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	sche Kosten)
			(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	900,00	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle Produkt 12600 Konto 5421000
--	---	---

Anlagen
Anhörungsbogen